



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie für NRW

Aktenzeichen: 60.90.01-069/2026-001 Dortmund, den 17.09.2026

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsantrag der Wilhelm Hennewig Baustoffgroßhandel und Transporte GmbH auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans für die Erweiterung des Tagebaus „Am Freudenberg II“ zur Gewinnung von Quarzsand in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Onlinekonsultation im Anhörungsverfahren

Die Bezirksregierung Arnsberg führt im Rahmen des oben genannten bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 73 Abs. 6 i. V. m. § 27c Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ersatzweise eine Onlinekonsultation anstelle eines Erörterungstermins durch. (VwVfG NRW in seiner ab 01.01.2025 geltenden Fassung, GV. NRW vom 20.12.2024, S. 1184).

Die Onlinekonsultation ist **nicht öffentlich**. Teilnahmeberechtigt sind die Vorhabenträgerin, die Behörden, die Betroffenen sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben.

Die Vorhabenträgerin, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Modalitäten der Onlinekonsultation individuell schriftlich benachrichtigt und benötigen **keine** Anmeldung.

Die zur Teilnahme berechtigten Betroffenen, die sich bislang noch nicht im Verfahren geäußert haben, können vor Beginn der Onlinekonsultation, im Zeitraum bis zum

05.10.2026

schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie für NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse am-freudenberg-zwei@bra.nrw.de den Zugang zur Onlinekonsultation beantragen. Diese Anmeldung ist für die zur Teilnahme berechtigten Betroffenen, die sich bislang noch nicht im Verfahren geäußert haben, Voraussetzung für die Teilnahme an der Onlinekonsultation.

Die Onlinekonsultation findet statt in dem Zeitraum vom

06.10.2026

bis

19.10.2026

Für die Onlinekonsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht.
Hierzu wurden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in einer Synopse aufbereitet.

Der Termin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG NRW bekannt gemacht.

Die zur Teilnahme Berechtigten können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, **19.10.2026**, 23:59 Uhr,

schriftlich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie für NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund

mit der Angabe des Aktenzeichens **60.90.01-069/2026-001** und dem Stichwort **Quarzsandgewinnung**

oder elektronisch

- unter der E-Mail-Adresse am-freudenberg-zwei@bra.nrw.de

dazu äußern.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung eines bestehenden Tagebaus zur Gewinnung von Quarzsand i. S. v. §§ 52 Abs. 2a, 57c Bundesberggesetz (BBergG) i. V. m. § 1 Nr. 1 b aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau). Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Zweck des Vorhabens ist die Fortführung der Gewinnung von grundeigenen Quarzsanden in neu zu erschließenden, angrenzenden Flächen. Die Sandgewinnung im vorliegenden Tagebau „Am Freudenberg II wird seit 1981 im Trockenabbauverfahren betrieben. Genehmigt wurde der Tagebau zunächst als Abgrabung nach dem Abgrabungsgesetz NRW. Seit 2005 wird er bergrechtlich nach den Bestimmungen des Bundesberggesetzes geführt und beaufsichtigt. Der derzeit geltende Rahmenbetriebsplan ist bis zum 31.12.2029 befristet.

Die Wilhelm Hennewig Baustoffgroßhandel und Transporte GmbH (Dorstener Straße 800, 45721 Haltern am See) hat am 07.05.2026 einen Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a und 57a Abs. 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) mit UVP-Bericht nach Maßgabe des § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Zulassung eingereicht.

Die verfahrensrechtlichen Anforderungen ergeben sich insoweit aus den §§ 4 ff. UVPG. Gem. § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG muss das Beteiligungsverfahren den Anforderungen des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5 bis 7 des VwVfG NRW entsprechen.

Nach § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG NRW ist die Durchführung eines Erörterungstermins angeordnet. Der Erörterungstermin wird gem. § 27c Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW durch eine Onlinekonsultation ersetzt.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. In der Onlinekonsultation werden nur fristgerecht erhobene Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert.
2. Die **Onlinekonsultation ist nicht öffentlich**. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist daher entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises und ggf. eines Grundbuchauszugs, Vertretungsvollmacht etc.).
3. **Teilnahmeberechtigt** sind nachfolgend genannte Personen:
 - Einwenderinnen und Einwender (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
 - Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden)
 - Bevollmächtigte, Sachbeistände und gesetzliche Vertreter der Teilnahmeberechtigten,
 - Vertreterinnen und Vertreter der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen,
 - Vertreterinnen und Vertreter der Vorhabenträgerin und deren Gutachter und Sachverständige,
 - Beschäftigte der Anhörungsbehörde.
4. Für die Teilnahme der zur Teilnahme Berechtigten, die nicht von der Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Modalitäten der Onlinekonsultation schriftlich benachrichtigt werden, ist eine Anmeldung erforderlich (s.o.). Dafür müssen unter Angabe von persönlichen Daten und digitaler Ablichtung eines amtlichen Identitätsnachweises samt Adressangaben die Zugangsdaten zum Portal beantragt werden. Name und Adresse des Ausweisinhabers müssen lesbar sein. Weitere Daten dürfen unkenntlich gemacht sein. Gegebenenfalls müssen weitere Dokumente (z. B. Grundbuchauszug, Vollmacht, etc.) zur Verifikation beigelegt werden. Dies ist bis zum **05.10.2026** möglich. Die Angaben werden geprüft. Dadurch kann es zu Verzögerungen von wenigen Tagen bis zur Übermittlung der Zugangsdaten kommen.
5. Die Teilnahme an der Onlinekonsultation ist freiwillig. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen sind unabhängig von der Teilnahme Gegenstand der Onlinekonsultation.
6. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Onlinekonsultation ist nicht erforderlich.

7. Bei Nichtteilnahme einer beteiligten Person kann auch ohne sie die Onlinekonsultation durchgeführt und über den gestellten Antrag entschieden werden.
8. Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Onlinekonsultation wird keine neue erstmalige oder zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d.h. über die bisher vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente im Verwaltungsverfahren vorgebracht werden.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren der Onlinekonsultation mit Ablauf der genannten Frist zur Äußerung (**19.10.2026**) beendet ist.
10. Durch die Teilnahme an der Onlinekonsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
11. Die mit der Zugangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens erhoben sowie zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg

Seit Mai 2018 gilt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Dieses Recht verpflichtet Dienstleister – und damit auch die Bezirksregierung – zu verantwortungsvollem und transparentem Umgang mit personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie auf der Seite

<https://www.bra.nrw.de/505448> unter **Downloads**.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG NRW auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zugänglich gemacht:

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

Weiter ist die Bekanntmachung auch auf der Website des UVP-Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) zugänglich gemacht:

<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=d2247a92-a2ab-400e-86e1-371811825afa&q=quarzsand>

Die Durchführung der Onlinekonsultation wird gem. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG NRW auch in den folgenden Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht:
Stadt Dorsten

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie für NRW

Im Auftrag
gez. Oberhaus